



Hygienekonzept der Stadt Eisenach

für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am
26. September 2021.



Inhalt

Vorbemerkung	1
Allgemeine verbindliche Regeln.....	1
Durchführung der Briefwahlauszählung.....	1
Räumlichkeiten.....	1
Mindestabstand	1
Mund-Nase-Bedeckung.....	2
Selbsttests.....	2
Reinigung und Desinfektion	2
Regelmäßiges Lüften	2
Auszählung der Stimmen	2
Ansprechpartner	3



Vorbemerkung

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Für eine reibungslose Durchführung der Wahl müssen, aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Das folgende Hygienekonzept ist zwingend zu beachten. Grundlage hierfür ist die jeweils geltende Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus.

Allgemeine verbindliche Regeln

1. Sofern möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
2. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist für die Wahlhelfer sowie Wahlbeobachter verpflichtend.
3. Vor Beginn ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen desinfizieren alle Wahlhelfer ihre Hände.
4. Die Hinweisschilder zeigen die geltenden Verhaltensregeln auf.
5. Einhaltung des Hygienekonzepts.

Durchführung der Briefwahlauszählung

Die Stadt Eisenach geht, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, von einem erhöhten Briefwahlaufkommen bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 aus.

Um den erhöhten Briefwahlaufkommen gerecht zu werden, erfolgt eine Erhöhung der Briefwahlbezirke von fünf auf zehn.

Die Briefwahlauszählungen finden an drei Standorten statt. Es werden Briefwahlauszählungen im Bildungszentrum SBH Südost GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Platz 1, in der Volkshochschule, Schmelzer Straße 19 und in der Stadtverwaltung, Markt 2 in Eisenach vorgenommen.

Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten sind mindestens so groß bemessen, dass sich in diesem die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sowie eventuelle Wahlbeobachter unter grundsätzlicher Beachtung des Abstandsgebots aufhalten können.

Mindestabstand

- Für den Einsatz im Auszählungsraum sowie im Gebäude gilt grundsätzlich für die Wahlhelfer und Wahlbeobachter ein Abstandsgebot von 1,5 Meter untereinander.



- Für die Stimmenauszählung werden dem Wahlvorstand qualifizierte Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt, da davon auszugehen ist, dass bei der Stimmenauszählung der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann.
- Die Verwendung von qualifizierten Mund-Nase-Bedeckungen bietet sowohl dem Träger als auch den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes einen ausreichenden Infektionsschutz.

Mund-Nase-Bedeckung

- Den Wahlhelfern werden genügend Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt, die verpflichtend zu tragen sind.
- Den Wahlbeobachtern, die ihre Mund-Nase-Bedeckung vergessen haben, werden die dafür zur Verfügung gestellten OP-Masken angeboten.
- Darüber hinaus werden den Wahlhelfern für das persönliche Schutzbedürfnis Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Selbsttests

- Den Wahlhelfern werden Selbsttests zur Verfügung gestellt.

Reinigung und Desinfektion

- Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die Hände zu desinfizieren.
- Den Wahlhelfern werden Fläschchen Handdesinfektionsmittel für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.
- Den Wahlhelfern werden persönliche Kugelschreiber ausgehändigt.

Regelmäßiges Lüften

- Die Wahlhelfer haben Sorge zu tragen, dass in regelmäßigen Abständen eine Durchlüftung des Auszählungsraums stattfindet.
- Die Lüftung sollte alle 20 Minuten, soweit möglich, als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenster für eine Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen.
- Die Wahlunterlagen sind hierbei gesondert zu sichern/zuschützen.

Auszählung der Stimmen

- Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend.
- Vor Beginn ihrer Tätigkeit desinfizieren alle Wahlhelfer ihre Hände.
- Es soll vermieden werden, dass zum schnelleren Zählen der Stimmzettel die Fingerkuppen mit der Zunge benetzt werden.
- Die Wahlhelfer achten darauf, dass sich im Wahlraum nicht mehr Wahlbeobachter aufhalten, als unter dem Aspekt der Abstandswahrung zulässig ist.



- Die Wahlbeobachter sind verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Personen ohne qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 6 Absatz 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, bei denen keine Ausnahme nach § 6 Absatz 5 Nr. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vorliegt, können nach Maßgabe des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.
- Die Glaubhaftmachung einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen nach § 6 Absatz 5 Nr. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung erfolgt in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Bei der Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss der Auszählung tragen sowohl die überbringenden Wahlhelfer als auch die entgegennehmenden Wahlamtsmitarbeiter eine Mund-Nase-Bedeckung.

Ansprechpartner

- Herr Strathmann ☎ 0 36 91 / 670 - 700
- Frau Volk ☎ 0 36 91 / 670 - 701
- Frau Feigl ☎ 0 36 91 / 670 - 702
- Frau Gritzan ☎ 0 36 91 / 670 - 703

Das Hygienekonzept ist auszulegen.

Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter